



Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichtspflicht im
Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz beibehalten
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 31 bis 76 werden die §§ 30 bis 75.

Begründung:

Gemäß § 30 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern sollen Art. 14 Abs. 5 sowie Art. 14a Abs. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aufgehoben werden.

In Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG ist derzeit festgelegt, dass der Elternbeirat jährlich gegenüber den Eltern und dem Träger der Kita einen Rechenschaftsbericht abgibt, der seine Arbeit dokumentiert. Der Elternbeirat sorgt besonders bei schwierigen Entscheidungen des Trägers für die richtige Balance zwischen den Interessen des Trägers und der Eltern. Außerdem hat er unter anderem das Recht, zu bestimmen, für was durch ihn initiierte Spenden ausgegeben werden. Er darf zudem bei nicht zweckgerichteten Spenden an den Träger Vorschläge für deren Verwendung machen. Nachdem dies verantwortungsvolle Aufgaben sind, die zudem den Umgang mit finanziellen Mitteln der Einrichtung beinhalten, ist es durchaus sinnvoll, dass der Elternbeirat die Möglichkeit und die Pflicht hat, gegenüber den Eltern und gegenüber dem Träger seine Arbeit einmal jährlich darzulegen. Es ist auch eine Form von Respekt gegenüber diesem Amt, dass dem Elternbeirat dieses Recht, einen Bericht abzugeben, eingeräumt wird. Die Arbeit, von der Arbeit als Elternbeirat zu berichten, ist gegenüber dem Aufwand, der mit einem solchen Ehrenamt verbunden ist, vernachlässigbar. Zudem sind die bisherigen elektronischen Austauschmöglichkeiten nicht so weit fortgeschritten, dass ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen Elternbeirat und Elternschaft flächendeckend stattfinden könnte. Dabei ist auch zu beachten, dass diese „Echtzeitinfo“ einen Elternbeirat sehr viel mehr fordert als der Vertrauensvorschuss in Verbindung mit einem jährlichen Bericht. Dies spricht eindeutig gegen eine Streichung von Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG.

In Art. 14a Abs. 5 BayKiBiG ist derzeit festgelegt, dass das Staatsministerium dem Landtag nach Ablauf des 31. Januar 2026 einmalig über die Umsetzung der Einführung des Landeselternbeirates zu berichten hat. Dabei geht es vor allem darum, wie praktikabel das Berufungsverfahren ist. Nachdem es sich hier um keine regelmäßige Berichtspflicht handelt, sondern darum, wie die Neuregelung sich in der Praxis bewährt hat und ob gegebenenfalls nachjustiert werden muss, wäre eine Streichung dieses Berichts für die Etablierung eines gut funktionierenden Landeselternbeirats hinderlich. Sie bietet darüber hinaus keinerlei Entlastung, da im Sinne einer guten Zusammenarbeit das Staatsministerium dem Landtag ohnehin über die Umsetzung der Einführung und die Akzeptanz in der Praxis berichten sollte. Die gesetzliche Regelung ist Ausdruck dafür, dass der Landtag hinsichtlich eines Berichts durch das Staatsministerium eine gesetzliche Regelung für notwendig erachtete. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Notwendigkeit aktuell weniger vorhanden sein sollte als zur Zeit des Inkrafttretens des Art. 14a Abs. 5 BayKiBiG am 1. Januar 2024. Der bürokratische Aufwand, der durch die von der Staatsregierung beabsichtigte Streichung des Art. 14a Abs. 5 BayKiBiG erzeugt wird, übersteigt den Zeitaufwand eines sinnvollen Berichts im Landtag um ein Vielfaches.